ISSN 0003-2263

G 1239 A

StB
VB

Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Nr. 65 · Jahrgang 1988

Bonn, den 8. 6. 1988

Nr.		Seite
	Verfügung	
	Personal- und Kassenwesen	
532	Tarifvertrag Nr. 387 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	1153

Verfügung

Personal- und Kassenwesen

Vfg 532/1988

Tarifvertrag Nr. 387 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Tarifvertrag Nr. 387

vom 15. April 1988

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft
– Hauptvorstand –

Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

1. Für die Monate Januar und Februar 1988 gelten § 1 und § 2 Nr. 2 des Tarifvertrages Nr. 383.
2. Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen) zum TV Ang erhält die Fassung der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.
3. Die Anlage 3 (Vergütungsordnung) zum TV Ang erhält für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 die Fassung der Anlage 2,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31.12.1989 die Fassung der Anlage 3,
   c) vom 1.1.1990 an die Fassung der Anlage 4

   zu diesem Tarifvertrag.
4. Die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhält für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 die Fassung der Anlage 5,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31.12.1989 die Fassung der Anlage 6,
   c) vom 1.1.1990 an die Fassung der Anlage 7

   zu diesem Tarifvertrag.
5. In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach
   - der Vergütungsgruppe X um je 40 DM,
   - der Vergütungsgruppe IX um je 30 DM,
   - der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

   Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen. Vorstehender Halbsatz findet auf Angestellte, die mindestens seit dem 1. April 1988 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundespost stehen, keine Anwendung.
6. Der Betrag in der Formel in § 43 Abs. 21 TV Ang wird für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 auf 15,99 DM,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31. 3.1989 auf 16,21 DM,
   c) vom 1.4.1989 bis zum 31.12.1989 auf 16,63 DM,
   d) vom 1.1.1990 bis zum 31. 3.1990 auf 16,91 DM,
   e) vom 1.4.1990 an auf 17,13 DM

   festgesetzt.

§ 2

Sonstige Änderung des TV Ang

In § 43 Abs. 21 treten in der Formel an die Stelle des DM-Betrages die Worte „Betrag laut Vergütungstarifvertrag".

Abschnitt II

Arbeiter

§ 3

Lohntarifvertrag

1. Für die Monate Januar und Februar 1988 gelten § 3 Nr. 2 und § 4 Nr. 2 und 4 des Tarifvertrages Nr. 383 sowie § 3 Nr. 2 des Tarifvertrages Nr. 386.
2. Die Lohntabelle gemäß § 10 Abschnitt I Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 TV Arb erhält für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 die Fassung der Anlage 8,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31.12.1989 die Fassung der Anlage 9,
   c) vom 1.1.1990 an die Fassung der Anlage 10

   zu diesem Tarifvertrag.
3. Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach
   - den Lohngruppen VIII und VII um je 40 DM,
   - den Lohngruppen VI und V um je 30 DM,
   - der Lohngruppe IV um je 20 DM.

   Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen. Vorstehender Halbsatz findet auf Arbeiter, die mindestens seit dem 1. April 1988 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundespost stehen, keine Anwendung.
4. Der Betrag in der Formel in § 23 Abs. 21 TV Arb wird für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 auf 15,99 DM,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31. 3.1989 auf 16,21 DM,
   c) vom 1.4.1989 bis zum 31.12.1989 auf 16,63 DM,
   d) vom 1.1.1990 bis zum 31. 3.1990 auf 16,91 DM,
   e) vom 1.4.1990 an auf 17,13 DM

   festgesetzt.
5. Die Bemessungsgrundlage wird gemäß Anlage 4 Abschnitt VI Abs. 1 Satz 2 TV Arb für die Zeit
   a) vom 1.3.1988 bis zum 31.12.1988 auf 8,45 DM,
   b) vom 1.1.1989 bis zum 31.12.1989 auf 8,71 DM,
   c) vom 1.1.1990 an auf 9,06 DM

   festgesetzt.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 4

Vergütungstarifvertrag zum TV Azb

1. Für die Monate Januar und Februar 1988 gelten § 5 und § 6 des Tarifvertrages Nr. 383.
2. Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 TV Azb beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1. 3. 1988 bis zum 31. 12. 1988	für die Zeit vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 12. 1989	für die Zeit vom 1. 1. 1990 an
im 1. Ausbildungsjahr	614,40 DM	623,00 DM	633,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr	689,15 DM	698,80 DM	710,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr	757,76 DM	768,37 DM	781,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr	852,99 DM	864,93 DM	879,63 DM

   Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.
3. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 2 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

4. Die Ausbildungsvergütung nach Nr. 2 ist gemäß § 4 Abs. 4 Unterabs. 1 TV Azb

	für die Zeit vom 1. 3. 1988 bis zum 31. 12. 1988	für die Zeit vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 12. 1989	für die Zeit vom 1. 1. 1990 an
bei Gewährung von			
Kost um	140,22 DM	142,18 DM	144,60 DM
Unterkunft um	48,43 DM	49,11 DM	49,94 DM
Kost und Unterkunft um	188,65 DM	191,29 DM	194,54 DM

monatlich zu kürzen.

5. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich für die Zeit

vom 1. 3. 1988 bis zum 31. 12. 1988	188,65 DM,
vom 1. 1. 1989 bis zum 31. 12. 1989	191,29 DM,
vom 1. 1. 1990 an	194,54 DM.

6. Der Auszubildende kann auf den 749,– DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten.

   Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert.

   Der Auszubildende hat den Verzicht und den Widerruf schriftlich zu erklären. Sowohl der Verzicht als auch der Widerruf werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung der Dienststelle des Auszubildenden zugegangen ist.

   Bis zum 30. Juni 1988 kann der Auszubildende, der aufgrund der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 1. März 1988 erstmalig eine Ausbildungsvergütung über 749,– DM erhält, den Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. März 1988 erklären.

§ 5

Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten

§ 4 Nr. 6 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Sonstige Regelungen

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Es treten in Kraft:
   a) mit Wirkung vom 1. Januar 1988
      - § 1 Nr. 1
      - § 3 Nr. 1
      - § 4 Nr. 1

   b) mit Wirkung vom 1. März 1988
      - § 1 Nr. 2 bis 6
      - § 2
      - § 3 Nr. 2 bis 5
      - § 4 Nr. 2 bis 6
      - § 5

2. Die §§ 1, 3, 4 und 5 dieses Tarifvertrages – Vergütungs- und Lohntarifverträge – können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 15. April 1988

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	Deutsche Postgewerkschaft – Hauptvorstand –
Dr. Christian Schwarz-Schilling	Kurt van Haaren

Tarifverträge mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft

Mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft wurde als Verhandlungsergebnis ein gleichlautender Tarifvertrag geschlossen.

Zusatzbestimmung:

Auf die Vfg 322-2 A 6420-0/88 vom 20. 4. 1988 wird hingewiesen.

322-2 A 6320-2